

## 1. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

# 1 • Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

Aufgrund des § 9 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2007, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBl. Nr. 18/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 47/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Kartoffelzystennematoden,“

2. Im § 3 wird im ersten Satz das Wort „Kartoffelnematoden“ durch das Wort „Kartoffelzystennematoden“ und im zweiten Satz das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. Der bisherige 3. Abschnitt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3. Abschnitt:

#### Kartoffelzystennematoden

##### § 6

#### Begriffsbestimmungen

(1) Schadorganismen (Kartoffelzystennematoden) im Sinn dieses Abschnittes sind die europäischen Populationen der Schadorganismen *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens.

(2) Wirtspflanzen der Kartoffelzystennematoden sind Pflanzen der Art Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.) und die in Anlage I Z. 1 angeführten Pflanzen.

(3) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent, wenn deren Anbau die Entwicklung einer bestimmten Kartoffelzystennematodenpopulation deutlich hemmt.

(4) Unter dem Begriff Untersuchung ist ein systematisches Verfahren zur Feststellung von Kartoffelzystennematoden auf einem Feld zu verstehen.

(5) Unter dem Begriff Erhebung ist ein über einen bestimmten Zeitraum durchgeführtes systematisches Verfahren zur Bestimmung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden im Landesgebiet zu verstehen.

(6) Der Begriff Feld bezeichnet

a) ein Grundstück oder mehrere Grundstücke, das (die) einheitlich bewirtschaftet wird (werden) und eine zusammenhängende Fläche bildet (bilden), welche für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet oder lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten wird, oder

b) einen Teil eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, wenn ein Teilungsplan vorliegt, mit dem diese Teilflächen in der Natur örtlich genau bestimmt werden können.

(7) Pflanzgut sind Pflanzen oder Teile davon, die zum Anpflanzen bestimmt sind.

(8) Pflanzkartoffeln sind Knollen der Art Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.) oder Teile davon, die zum Anpflanzen bestimmt sind.

##### § 7

#### Vorbeugende Maßnahmen im Hinblick auf die Pflanzgut- und Pflanzkartoffelproduktion

(1) Eigentümer eines Feldes und sonst hierüber Verfügungsberechtigte haben dem Bürgermeister spätestens unverzüglich nach der Ernte der letzten Kultur zu melden, wenn sie auf einem Feld

a) die in Anlage I angeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder

b) Pflanzkartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind,

anpflanzen oder lagern wollen. Der Bürgermeister hat diese Meldungen unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten.

(2) Die Behörde hat auf einem Feld nach Abs. 1 lit. a oder b eine amtliche Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden durchzuführen. Die amtliche Untersuchung ist im Zeitraum zwischen der Ernte der letzten Kultur auf dem Feld und dem Anpflanzen von Pflanzen nach Abs. 1 lit. a oder b durchzuführen. Sie kann auch vor der Ernte der letzten Kultur durchgeführt werden, wenn Nachweise über die Ergebnisse der letzten Untersuchung vorliegen, aus denen hervorgeht, dass

a) keine Kartoffelzystennematoden gefunden wurden und

b) zum Zeitpunkt der Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage I Z. 1 angeführte Wirtspflanzen vorhanden waren und seit der Untersuchung auch nicht angebaut wurden.

(3) Hinsichtlich eines Feldes, auf dem Pflanzkartoffeln oder die in Anlage I Z. 1 angeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Untersuchung nach Abs. 2 die Probenahme und die Tests auf Kartoffelzystennematoden nach Anlage II.

(4) Hinsichtlich eines Feldes, auf dem die in Anlage I Z. 2 angeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Untersuchung nach Abs. 2 die Probenahme und die Tests auf Kartoffelzystennematoden nach Anlage II oder die Bestätigung nach Anlage III Abschnitt I.

(5) Hat die Behörde festgestellt, dass in einem bestimmten Gebiet keine Gefahr einer Ausbreitung von Kartoffelzystennematoden besteht, so ist eine amtliche Untersuchung nach Abs. 2 nicht erforderlich für das Anpflanzen

a) der in Anlage I angeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, welches am selben Erzeugungsort in jenen Gebieten verwendet werden soll, für die das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung festgestellt wurde;

b) von Pflanzkartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, die am selben Erzeugungsort in jenen Gebieten verwendet werden sollen, für die das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung festgestellt wurde;

c) der in Anlage I Z. 2 angeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, wenn die geernteten Pflanzen den amtlich anerkannten Maßnahmen nach Anlage III Abschnitt III Buchstabe A unterzogen werden sollen.

(6) Wird bei einer Untersuchung nach Abs. 2, 3 oder 4 festgestellt, dass ein Feld mit Kartoffelzystennematoden befallen ist, so hat die Behörde diese Feststellung unverzüglich den betroffenen Gemeinden mitzuteilen.

#### § 7a

### Vorbeugende Maßnahmen im Hinblick auf die sonstige Kartoffelproduktion

(1) Auf Feldern der Kartoffelproduktion, die nicht zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, hat die Behörde amtliche Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden durchzuführen.

(2) Die amtlichen Erhebungen nach Abs. 1 haben die Probenahme und Tests auf Kartoffelzystennematoden nach Anlage II Z. 2 zu umfassen und sind nach Anlage III Abschnitt II durchzuführen.

(3) Wird bei einer amtlichen Erhebung nach Abs. 1 festgestellt, dass ein Kartoffelproduktionsfeld mit Kartoffelzystennematoden befallen ist, so hat die Behörde diese Feststellung unverzüglich den betroffenen Gemeinden mitzuteilen.

#### § 7b

### Meldepflichten, Maßnahmen im Verdachtsfall

(1) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte eines Feldes, auf dem Kartoffeln oder die in Anlage I genannten Pflanzen angepflanzt oder gelagert werden, sind verpflichtet, dieses auf das Auftreten von Kartoffelzystennematoden zu überwachen und jedes Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Der Bürgermeister hat die Anzeigen entgegenzunehmen, unverzüglich auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen und im Fall ihrer Bestätigung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten.

(2) Die Behörde hat im Fall des Abs. 1 zweiter Satz eine amtliche Untersuchung durchzuführen.

(3) Die Behörde hat einen festgestellten Befall dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Feststellung einer möglichen Verringerung oder Veränderung der Wirksamkeit einer resistenten Kartoffelsorte sowie der betroffenen Gemeinde mitzuteilen.

#### § 8

### Bekämpfungsmaßnahmen im Hinblick auf befallene Felder

(1) Ab der Feststellung des Befalls durch Kartoffelzystennematoden (§ 7 Abs. 6, § 7a Abs. 3, § 7b Abs. 3) dürfen auf den befallenen Feldern

a) keine Kartoffeln angepflanzt werden, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind,

b) andere Kartoffeln nur nach erfolgter Meldung an die Behörde und unter Beachtung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen (Abs. 2) angepflanzt werden,

c) keine in Anlage I angeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden. Die in Anlage I Z. 2 angeführten Pflanzen dürfen jedoch unter der Voraussetzung angepflanzt werden, dass sie den amtlich anerkannten Maßnahmen nach Anlage III Abschnitt III Buchstabe A unterzogen werden, sodass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden besteht.

(2) Die Behörde hat, wenn sie neben den im Abs. 1 angeführten Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Verbreitung von Kartoffelzystennematoden weitere geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen trifft, Bedacht zu nehmen auf:

a) die jeweiligen Erzeugungs- und Vermarktungssysteme für Wirtspflanzen von Kartoffelzystennematoden,

b) die Merkmale der vorliegenden Kartoffelzystennematodenpopulation und

c) die Verwendung resistenter Kartoffelsorten mit den höchsten verfügbaren Resistenzgraden nach Anlage IV.

#### § 8a

##### **Bekämpfungsmaßnahmen im Hinblick auf befallene Pflanzen**

(1) Kartoffeln oder in Anlage I angeführte Pflanzen, die von einem Feld stammen, dessen Befall festgestellt wurde oder die mit Erde in Berührung gekommen sind, in der Kartoffelzystennematoden nachgewiesen wurden, sind von der Behörde als kontaminiert zu erklären.

(2) Pflanzkartoffeln oder in Anlage I Z. 1 angeführte Pflanzen, die nach Abs. 1 für kontaminiert erklärt wurden, dürfen nicht angepflanzt werden.

(3) Zur industriellen Verarbeitung oder Sortierung bestimmte Industrie- und Speisekartoffeln, die als kontaminiert erklärt wurden (Abs. 1), sind amtlich anerkannten Maßnahmen nach Anlage III Abschnitt III Buchstabe B zu unterziehen.

(4) In Anlage I Z. 2 angeführte Pflanzen, die als kontaminiert erklärt wurden (Abs. 1), dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie den amtlich anerkannten Maßnahmen nach Anlage III Abschnitt III Buchstabe A unterzogen wurden, sodass sie nicht mehr als kontaminiert anzusehen sind.

#### § 8b

##### **Mitteilungspflichten, Führung eines Verzeichnisses**

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Angaben nach § 7 Abs. 2, 3 und 4, § 7a Abs. 1 und § 7b Abs. 2 einzutragen sind.

(2) Die Behörde hat die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 7 Abs. 2, 3 und 4 der Europäischen Kommission auf Anfrage zugänglich zu machen.

(3) Die Behörde hat die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 7a Abs. 1 und der Pflanzenschutzmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 der Europäischen Kommission mitzuteilen.

#### § 8c

##### **Aufhebung der Maßnahmen**

Werden nach Durchführung der amtlich anerkannten Maßnahmen nach Anhang III Abschnitt III Buchstabe C keine Kartoffelzystennematoden mehr nachgewiesen, so hat die Behörde dies der betreffenden Gemeinde mitzuteilen und das Verzeichnis nach § 8b zu aktualisieren.“

4. § 26 hat zu lauten:

#### „§ 26

##### **Umsetzung von Unionsrecht**

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien und Entscheidungen umgesetzt:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. 1993 Nr. L 259, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG, ABl. 2006 Nr. L 182, S. 1,

2. Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. 1998 Nr. L 235, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG, ABl. 2006 Nr. L 206, S. 36,

3. Entscheidung 2003/766/EG der Kommission über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, ABl. 2003 Nr. L 275, S. 49, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG, ABl. 2008 Nr. L 209, S. 13,

4. Richtlinie 2007/33/EG des Rates zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG, ABl. 2007 Nr. L 156, S. 12.

5. Nach § 27 werden folgende Bestimmungen als Anlagen I bis IV angefügt:

## „Anlage I Pflanzenverzeichnis:

1. Bewurzelte Wirtspflanzen:
  - *Capsicum* spp. (Paprika),
  - *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. (Paradeiser, Tomate),
  - *Solanum melongena* L (Eierfrucht).
2. a) Sonstige bewurzelte Pflanzen:
  - *Allium porrum* L. (Lauch),
  - *Beta vulgaris* L. (Rübe),
  - *Brassica* spp. (Kohl),
  - *Fragaria* L. (Erdbeere),
  - *Asparagus officinalis* L. (Spargel).
- b) Zwiebeln, Knollen und Rhizome (Wurzelstöcke) von:
  - *Allium ascalonicum* L. (Schalotte),
  - *Allium cepa* L. (Zwiebel),
  - *Dahlia* spp. (Dahlie),
  - *Gladiolus Tourn. Ex L.* (Gladiole),
  - *Hyacinthus* spp. (Hyazinthe),
  - *Iris* spp. (Iris/Schwertlilie),
  - *Lilium* spp. (Lilie),
  - *Narcissus* L. (Narzisse),
  - *Tulipa* L. (Tulpe),

die nicht den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage III Abschnitt III Buchstabe A unterzogen wurden, in Erde angebaut und zum Anpflanzen bestimmt sind, bei denen nicht aufgrund der Verpackung oder anderer Kennzeichen offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzen- oder Schnittblumenanbau betreiben.

## Anlage II

1. Für Probenahmen und Tests für die amtliche Untersuchung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 gilt Folgendes:
  - a) Es ist eine Bodenprobe mit einem Standardvolumen von mindestens 1.500 ml Erde je Hektar mit mindestens 100 Einstichen je Hektar, Tiefenstufe 0–5 cm, zu nehmen, vorzugsweise in einem das gesamte Feld abdeckenden rechteckigen Raster mit mindestens 5 m Abstand in der Breite und höchstens 20 m Abstand in der Länge. Die gesamte Probe ist für weitere Untersuchungen, d. h. Zystenextraktion, Identifizierung der Art und gegebenenfalls zur Bestimmung von Pathotyp/Virulenzgruppe zu verwenden.
  - b) Die Tests haben nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden für die Extraktion von Kartoffelzystennematoden, die in den einschlägigen Teilen pflanzenschutzrechtlicher Verfahren oder der Diagnoseprotokolle für *Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis* (EPPO-Standards) beschrieben sind, zu erfolgen.
2. Für Probenahmen und Tests für die amtliche Erhebung gemäß § 7a Abs. 2 gilt Folgendes:
  - a) Bei der Probenahme handelt es sich um
    - i) die Probenahme gemäß Z. 1 mit einem Mindestprobenvolumen von 400 ml Erde je Hektar oder
    - ii) eine gezielte Probenahme von mindestens 400 ml Erde nach visueller Untersuchung der Wurzeln bei Auftreten visueller Symptome oder
    - iii) eine Probenahme von mindestens 400 ml Erde, die mit den Kartoffeln in Kontakt war, nach der Ernte, unter der Voraussetzung, dass zurückverfolgt werden kann, auf welchem Feld die Kartoffeln angebaut wurden.
  - b) Die unter Z. 1 genannten Tests sind durchzuführen.
3. Abweichend von Z. 1 kann das Standardprobenvolumen bis auf ein Minimum von 400 ml Erde je Hektar verringert werden, vorausgesetzt dass
  - a) Belege darüber vorliegen, dass auf dem betreffenden Feld mindestens sechs Jahre vor der amtlichen Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage I Z. 1 genannte Wirtspflanzen angebaut wurden oder vorhanden waren, oder

b) bei den letzten beiden aufeinanderfolgenden amtlichen Untersuchungen in Proben von 1.500 ml Erde je Hektar keine Kartoffelzystennematoden festgestellt wurden und nach der ersten amtlichen Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage I Z. 1 genannte Wirtspflanzen, außer denen, für die eine amtliche Untersuchung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich ist, angebaut wurden, oder

c) bei der letzten amtlichen Untersuchung in einer Probe von mindestens 1.500 ml Erde je Hektar keine Kartoffelzystennematoden oder Zysten von Kartoffelzystennematoden ohne lebenden Inhalt festgestellt wurden und auf dem Feld seit der letzten amtlichen Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage I Z. 1 genannte Wirtspflanzen, außer denen, für die eine amtliche Untersuchung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich ist, angebaut wurden.

4. Abweichend von den Z. 1 und 3 kann das Probenvolumen bei Feldern mit einer Fläche von mehr als acht bzw. vier ha wie folgt verringert werden:

a) Im Fall des Standardvolumens gemäß Z. 1 werden die Proben von den ersten acht ha unter Zugrundelegung des in dieser Ziffer genannten Probenvolumens genommen; für jeden weiteren Hektar kann das Probenvolumen jedoch bis auf ein Minimum von 400 ml Erde je Hektar verringert werden.

b) Im Fall des verringerten Probenvolumens nach Z. 3 werden die Proben von den ersten vier ha unter Zugrundelegung des in dieser Ziffer genannten Probenvolumens genommen; für jeden weiteren Hektar kann das Probenvolumen jedoch weiter bis auf ein Minimum von 200 ml Erde je Hektar verringert werden.

5. Bei den nachfolgenden amtlichen Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 2 kann das reduzierte Probenvolumen gemäß den Z. 3 und 4 so lange beibehalten werden, bis auf dem betreffenden Feld Kartoffelzystennematoden nachgewiesen werden.

6. In allen Fällen ist ein Mindestvolumen der Bodenprobe von 100 ml Erde je Feld einzuhalten.

### **Anlage III**

#### **Abschnitt I**

#### **Überprüfung**

Gemäß § 7 Abs. 4 ist bei der amtlichen Untersuchung nach § 7 Abs. 2 festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Bestätigung eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Nach den Ergebnissen geeigneter amtlicher Untersuchungen sind auf dem Feld in den letzten zwölf Jahren keine Kartoffelzystennematoden aufgetreten oder

2. es ist bekannt, dass auf dem Feld in den letzten zwölf Jahren keine Kartoffeln oder in Anlage I Z. 1 genannte Wirtspflanzen angebaut wurden.

#### **Abschnitt II**

#### **Erhebungen**

Die amtlichen Erhebungen gemäß § 7a Abs. 1 werden auf mindestens 0,5 % der Anbaufläche durchgeführt, die in dem betreffenden Jahr zur Erzeugung von Kartoffeln genutzt wurde, mit Ausnahme der Fläche, die für den Anbau von Pflanzkartoffeln bestimmt war.

#### **Abschnitt III**

#### **Amtliche Maßnahmen**

A. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 5 lit. c, § 8 Abs. 1 lit. c, § 8a Abs. 4 sowie gemäß Anlage I Z. 2 lit. b handelt es sich um die Entfernung der Erde durch Waschen oder Bürsten, bis die Pflanzen praktisch frei von Erde sind, so dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden besteht.

B. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß § 8a Abs. 3 handelt es sich um die Lieferung an einen Verarbeitungs- oder Sortierbetrieb mit geeigneten und amtlich anerkannten Abfallbeseitigungsverfahren, bei dem nachweislich kein Risiko einer Ausbreitung von Kartoffelzystennematoden besteht. Ein Abfallbeseitigungsverfahren ist dann geeignet, wenn das Abwaschwasser mindestens eine Stunde lang auf mindestens 70 Grad Celsius erhitzt ist.

C. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß § 8c handelt es sich um eine erneute amtliche Probenahme von dem Feld, auf dem der Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt wurde, sowie Tests mit einer der in Anlage II genannten Methoden frühestens sechs Jahre nach dem bestätigten Auftreten von Kartoffelzystennematoden oder nach dem letzten Kartoffelanbau. Dieser Zeitraum reduziert sich auf drei Jahre, wenn ein amtliches Bekämpfungsprogramm vorliegt.

#### **Anlage IV Resistenzgrad**

Der Grad der Anfälligkeit von Kartoffeln für Kartoffelzystennematoden (§ 8 Abs. 2 lit. c) ergibt sich aus nachstehender Standardbewertungsskala, wobei die Bewertungszahl 9 für den höchsten Resistenzgrad steht.

Relative Anfälligkeit (%)	Bewertungszahl
< 1 .....	9
1,1–3 .....	8
3,1–5 .....	7
5,1–10 .....	6
10,1–15 .....	5
15,1–25 .....	4
25,1–50 .....	3
50,1–100 .....	2
> 100 .....	1“

#### **Artikel II Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Als Nachweis nach § 7 Abs. 2 und nach Anlage II Z. 3 lit. b und c in der Fassung des Art. I gelten auch die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck